

# Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein a.Main

Vom 7. Juni 2018

Die Gemeinde Karlstein a.Main erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein a.Main (KiTa-Benutzungssatzung – KTBS):

## § 1

(1) § 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe erfolgt frühestens mit Vollendung des 8. Lebensmonats.“

(2) § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten erfolgt frühestens mit 2,5 Jahren.“

(3) § 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter der Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig, Ausnahme: zum Juli und August ist eine Kündigung nicht möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist gilt § 130 BGB.“

(4) § 21 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Kind muss für mindestens 48 Stunden ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß der einschlägigen Bestimmungen der § 33 und 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Einrichtung nicht besuchen darf.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 16. Juni 2018 in Kraft.

Karlstein a.Main, 7. Juni 2018  
Gemeinde Karlstein a.Main

Peter Kreß  
Erster Bürgermeister

